Wien Donnerstag den 29. Februar 1872. V. Jahrgang. Nr. 9.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Reform der Arbeiter-Kranken-, Invaliden- und Sterbecassen.

Von Prof. Dr. Emanuel **Herrmann.**

Daß die alten Bergwerks-Bruderladen den Anforderungen der Neuzeit nicht mehr entsprechen, darüber besteht kein Zweifel. Aber auch die neuentstandenen Arbeiter-Kranken-, Invaliden- und Sterbecassen sind so principlos und ohne Berechnung errichtet worden, und leiden an so vielen Mängeln, daß auch sie einer Reform dringend bedürftig sind.

Die Arbeiterbevölkerung strebt diese Reform auf verschiedenen Wegen an. Vor Allem fordert sie, daß der Schadenersatz für die auf Eisenbahnen, in Bergwerken, in Steinbrüchen, in Fabriken und gewerblichen Etablissements jeder Art durch Verschulden der Unternehmer entstandenen Unglücksfälle von diesen getragen werde, wozu sie durch ein Gesetz zu verhalten sind.

Weiters sollen die Unternehmer in ausgiebiger Weise zu Beiträgen an die Bruderladen und Kranken- sowie Invalidencassen gesetzlich verhalten werden. Denn nicht mit Unrecht bemerken sie, daß die Anlageart, sowie die Betriebsweise montanistischer oder industrieller Etablissements, welche in den Händen des Unternehmers liegt, großen Einfluß auf die Gesundheit der Arbeiter ausübe. Wie sehr können ausgiebige Ventilation, Versicherung und Reinigung der Gruben die Gesundheit und Sicherheit der Bergarbeiter erhöhen, und wie verschieden ist z. B. oft die Krankheitsziffer in der einen Zündhölzchenfabrik gegenüber der andern! Der Fabriksbesitzer, welcher zu Beiträgen an die Krankencasse verhalten wird, sorgt eher für Verbesserung seiner Fabrikseinrichtungen in sanitärer Beziehung, als wenn er die ganze Last der Krankenversorgung auf die allein beitragspflichtigen Arbeiter abwälzen kann.

Endlich streben die Arbeiter eine Vereinigung der zerstreuten Bergwerks-, Fabriks- und gewerblichen Genossenschaftscassen zu Landes-Kranken- und Invalidencassen an, und suchen bis dahin einstweilen wenigstens eine gewisse Freizügigkeit zwischen den Mitgliedern der einzelnen schon bestehenden Cassen anzubahnen.

Aber alle diese Auswege führen nur halb zum Ziele.

Gesetze, welche die Unternehmer zum Ersatze des durch ihr Verschulden am Leben oder an der Gesundheit der Arbeiter entstandenen Schadens verhalten, sind in Oesterreich zwar schon im Zuge. Aber sicher wird die Haftpflicht nur auf sehr wenige eclatante Fälle beschränkt und auch hier nur eine sehr unvollkommene sein.

Was den gesetzlichen Zwang zur Beitragsleistung der Unternehmer an die Bruderladen, Krankenkassen u. s. w. betrifft, so ist die Gesetzgebung auf die oben dargestellte Anschauung der Arbeiter noch nicht eingegangen. Das österreichische allgemeine Berggesetz verhält nur jene Besitzer von Bergwerken, bei welchen eine gesetzmäßig eingerichtete Bruderlade noch nicht besteht, bis zur Errichtung derselben dazu, ihren erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige Hilfe zu leisten, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstherren gegen ihre Dienstleute obliegt. Ist aber einmal die Buderlade errichtet, dann müssen die Arbeiter allein die Mittel für die Unterstützung in Krankheits-, Arbeitsunfähigkeits- und Todesfällen aufbringen.

Die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 geht sogar so weit, die Meister, welche etwa durch Anstalten der Genossenschaften zum Zwecke der Unterstützung der hilfsbedürftigen Gehilfen mit allgemeiner Verpflichtung zum Beitritte zwangsweise zu Beiträgen verhalten werden könnten, dadurch von einer allzugroßen Beisteuerung zu bewahren, daß sie das Maximum der Gehilfenbeiträge auf 3 pCt. vom Lohngulden und das Maximum der Meisterbeiträge auf die Hälfte der Gehilfenbeiträge herabsetzt (§ 124 G. O.). Auch jener Paragraph der Gewerbordnung, welcher die Unternehmer von Fabriken unter gewissen Bedingungen (große Zahl der Arbeiter oder besondere Natur der Beschäftigung) zur Errichtung einer selbstständigen Unterstützungscasse oder zum Beitritte bei einer schon bestehenden Casse dieser Art verpflichtet (§ 85 der Gewerbordnung), läßt die Frage, ob der Unternehmer einen Beitrag zu leisten hat, gänzlich unbeantwortet. Ob die bevorstehende Umgestaltung des Gewerbegesetzes den Anforderungen der Praxis in dieser Beziehung Rechnung tragen wird, ist zwar noch unentschieden, aber auch nach der bisherigen Richtung der Gesetzgebung kaum zu vermuthen.

Noch mehr Schwierigkeiten dürfte die Erfüllung des dritten Wunsches der Arbeiterbevölkerung bereiten.

Die bisherige Art der Beitragsleistung zu den Kranken- und Invalidencassen läßt eine Vereinigung derselben zu Landescassen, ja auch nur eine Freizügigkeit zwischen den einzelnen Bruderladen und Fabrikscassen gar nicht zu. Die Beiträge variiren meistens zwischen 1—5 pCt. vom Lohngulden oder zwischen 5—25 Kreuzern wöchentlich. Manche Cassen besitzen bereits eigenes Vermögen, einzelne sogar eigene Spitäler.

Wie ist es nun möglich, alle diese Cassen zu einer uniformen Behandlung der Theilnehmer, welche bisher bei fremden Cassen einzahlten, zu bringen? Der Gedanke, die gesammelten Fonde der ein-

zelnen Cassen zu einem Landes-Kranken- und Invalidencassenfonde zu vereinigen, stößt auf unüberwindbaren Widerstand von Seite der Unternehmer und Arbeiter jener Etablissements, bei welchen durch jahrelanges Sparen ein kleiner Vermögensstamm sich gebildet hat. Die Freizügigkeit ist ebenfalls dadurch gehindert, daß Arbeiter, wenn sie oft zwanzig Jahre lang bei einer Krankencasse Einzahlungen geleistet haben und nun kränklich und altersschwach zu werden beginnen, häufig unter nichtigen Vorwänden entlassen, ja manchmal sogar durch Plackereien aller Art zum freiwilligen Austritte aus dem Dienstverhältnisse und zum Eintritte bei einem fremden Etablissement genöthigt werden, und dann die fremde Krankencasse durch übermäßig häufiges Erkranken schwer belasten.

Wir möchten nun folgende neue Organisation der Arbeiter-Kranken- und Invalidencassen als Ausweg vorschlagen:

1. Die Beitragsleistung, sowie die Geschäftsgebahrung der Krankencassen einerseits und der mit Sterbecassen vereinigten Invalidencassen andererseits wird vollkommen von einander getrennt. Dadurch wird die unpassende Verquickung ganz verschiedenartiger Risiken beseitigt. Denn die Krankengeldversicherung wird nur auf Zeit abgeschlossen. Dem beitragsleistenden Mitglied steht es gleich dem sich gegen Feuersgefahr Versichernden frei, sich auf Wochen, Monate oder Jahre voraus zu versichern und nach Ablauf dieser Zeit, für welche die Prämie bezahlt ward, sind beide Contrahenten quitt. Ganz anders verhält es sich mit der Invaliden- und Sterbecasse. Während die Krankheit nur eintreten **kann**, aber nicht eintreten **muß**, ist entweder der Eintritt der Invalidität oder des früheren Todes, in vielen Fällen aber auch beider **gewiß**. Der sich Versichernde muß daher einen **Sparfond** schaffen, welcher aus allmälig angesammelten Beiträgen entsteht und durch die Zinsen und Zinseszinsen vermehrt, zu einem netten Sümmchen heranwächst. Zahlt nun der Arbeiter das Krankengeld sammt dem davon nicht unterschiedenen Invaliden- und Sterbecassengeld bei einer und derselben Casse ein, so verliert er beim Austritte aus dem Dienstverbande nicht nur den Anspruch auf die noch nicht realisirte Krankengeldversicherung, sondern auch auf das ganze für den Fall der Invalidität angesammelte Versicherungscapital.

Zwar machten die verschiedenen Gewerkschaften und Industrie-Etablissements hinsichtlich der Beitragshöhe bisher keinen Unterschied zwischen alten und jungen Arbeitern, sie standen also unter einander in dem Falle einer gewissen Freizügigkeit und Reciprocität. Da sie aber die Bemessung der Invalidengebühr beinahe regelmäßig von dem guten Willen des Casse-Ausschusses und von dem Stande des Cassevermögens abhängig machen, so ist diese Reciprocität illusorisch.

2. Ist die Trennung zwischen Kranken- und Invalidencassen vollzogen, dann sind weitere Reformen der Kranken- wie der Invalidencassen möglich. Die Krankencassen können nach den Grundsätzen der auf Wechselseitigkeit gegründeten Feuerversicherungsanstalten eingerichtet werden. Man stuft die Beiträge nicht nur nach den fünf oder zehn Classen der wöchentlichen Krankengelder und anderen Unterstützungen ab, sondern **führt auch eine Classification der Risiken ein**.

Die Risiken sind entweder besondere, einer **Gattung von Fabriken** anhaftende, oder sie kommen in einem besonderen **einzelnen Etablissement** vor, oder sie entspringen aus der **eigenthümlichen Beschäftigungsweise**, oder endlich aus der **Körper- und Geistesbeschaffenheit** und dem **Alter** der einzelnen Person. So würden z. B. Zündhölzchen- und Bleiweißfabriken, Arsenikhütten u. s. w. in die Classe der gesundheitsschädlichsten, Pulverstampfen, Zündhütchen- und Patronenadjustirfabriken in die Classe der gefährlichsten Etablissements einzureihen sein. Bei Zündhölzchenfabriken sind die Drähtehobler, sowie die Schachtelmacher viel geringeren Risiken ausgesetzt, als die bei der Schwefel- und Phosphortunke, bei den Trockenstuben und beim Einfüllen der fertigen Hölzchen beschäftigten Arbeiter. Warum soll die eine Classe von Arbeitern für die andere zahlen, da doch Drähtehobler nie zum Einfüllen der Hölzchen, Kistchenmacher nie zum Tunken verwendet werden. In den meisten Industriezweigen sind gewisse Altersstufen oder Körperconstitutionen besonders gefährdet. So wird z. B. bei den Setzereien und beim Schneidergewerbe der Brustschwache besonders in den Jünglingsjahren ein Opfer der Arbeit sein, während sich der gereifte Mann vielleicht bis zu hohem Alter erhält. Leberkranke dürfen nicht Schuhmacher, am Schwindel Leidende nicht Dachdecker, schwächliche Personen nicht Fleischer oder Lederer werden u. s. w. — Theilt man jede dieser Risikengruppen in je 10 Classen ein, so läßt sich die Gesammtclassennummer für jedes Individuum leicht finden.

Nach dem Ablaufe des Verwaltungsjahres wird wie bei den wechselseitigen Feuerversicherungsgesellschaften die Höhe des Beitrags für jede Classe bestimmt und **anrepartirt**. So ist denn auch der Fabriksbesitzer wie der Arbeiter genöthigt, die schärfste Controle auszuüben und die eigenen sowie die fremden Risiken möglichst zu vermindern.

3. Könnten die einzelnen auf diese Weise geregelten Krankencassen ohne Anstand zu **Landeskrankencassen** mit Freizügigkeit unter den Kronländern vereinigt werden, wobei die bei einzelnen bisherigen Cassen angesammelten Fonds den Mitgliedern der betreffenden Etablissements vorbehalten bleiben könnten, um damit die individuelle Beitragslast zur allgemeinen Krankencasse zu vermindern.

4. Die **Invalidencassen** und Begräbnißgeld-Versicherungsvereine wären nach dem Vortritte Englands und Belgiens durch Intervention des Staates oder der Länder in **Pensions- oder Rentenversicherungsanstalten zu umstalten**. In England fungiren die Postsparcassen als Rentenversicherungsanstalten, und in Belgien kann sich seit dem Jahre 1850 jeder Arbeiter, welcher z. B. in seinem zwanzigsten Jahre 19 Francs und 5 Centimes bei der unter der Leitung der Regierung befindlichen allgemeinen Ruhegehaltscasse ein für allemal einlegt, für das Alter, vom 55. Jahre angefangen, eine jährliche Rente von 20 Francs sichern.

Auf diese Weise könnte die so schwierige Arbeiter-Kranken- und Invalidencassenfrage ohne viele Mühe und Kampf gelöst werden.

Dienstbote oder Taglöhner?

Beitrag zur Anwendung der Absätze b und c/II des § 176 St. G.

Am 15. August 1871 wurde der arbeitslose Bursche J. in Ermanglung eines Knechtes gegen Kost, Wohnung und einen Taglohn von 30 kr. von einem Landwirthe aufgenommen. Am 19. August, einem Samstage, zahlte der Bauer dem J. 1 fl. 20 kr., weil jener, wie er sagte, seine Taglöhner jeden Samstag auszuzahlen pflegte. Ueber die Fortdauer oder das Ende der Arbeit verlor keiner ein Wort. Der Bauer nicht, weil er von seinen Hausgenossen erfahren hatte, daß J. zu Bartlmä, 24. August, in der Stadt Dienste suchen werde; J. nicht, weil dieser für die kommende Nacht, während welcher er ohneweiters noch im Hause schlafen durfte, einen Diebstahl geplant hatte. J. sagte nun zu dem Dienstbuben K., daß er zu seiner Mutter um seine Kleider gehe, K. möge dem J. das Stadlthor offen lassen. Dies geschah nur zum Scheine. Denn J. wartete ab, bis alle Hausgenossen schliefen, stahl sofort dem K. seine Festkleider, nahm die Flucht, wurde aber alsbald in der Stadt L. verhaftet. Der Grund des Gesetzes über die höhere Strafbarkeit der Dienenden ist zwar im Allgemeinen einer und derselbe, nämlich die Verletzung des besonderen Vertrauens und die Schwierigkeit, seine Sache beständig unter Verschluß zu halten. Da aber lediglich das positive Gesetz Unterschiede unter den Dienenden aufstellt, so muß es auch gestattet sein, an den positiven, wenngleich polizeilichen Verordnungen Anhaltspunkte zur Auslegung zu nehmen.

Die Dienstbotenordnungen vom Jahre 1865 enthalten den Begriff „Dienstbote" nicht. Nach § 4 der Dienstbotenordnung ddo. Wien 1. Mai 1810 begreift das Wort „Dienstbot", Dienstvolk, Dienstgesind, jene Personen in sich, welche sich gegen bestimmten Lohn ohne oder mit noch anderen Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung u. dgl. auf längere Zeit bei Privaten zu Dienst verdingen. Ausgenommen sind überhaupt alle Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird.

Hiermit übereinstimmend wurden im § 73, Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Z. 227 R.G.Bl., die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen wie Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Zeichner und Chemiker von der Classe der Gehilfen ausgeschieden. Nach eben diesem § 73 der Gewerbeordnung sind Handlungsdiener, Gesellen und Fabriksarbeiter beiderlei Geschlechtes keine Dienstboten, sondern Gehilfen, dann wird daselbst noch der Handlanger und der für andere gröbere Arbeiten aufgenommenen Arbeiter und Taglöhner erwähnt, und endlich werden im § 73

noch jene Personen angeführt, die beim Betriebe eines Gewerbes bloß Hausgesindedienste verrichten.

Als Personen, welche als Dienstboten nach der Gesindeordnung zu behandeln sind, bezeichnet ein Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. Mai 1860, Z. 52.867: Kellner, Hausknechte, Weinträger, Gehilfen der Kaffeesieder, Marqueurs, Feuerburschen, dann alle Kutscher und Knechte der Lohnfuhrwerke.

In Folge dieser positiven Unterscheidungen wären Dienstboten solche Personen, welche sich bei Privaten zu Hausgesindediensten, und zwar zu solchen Diensten im Hause, die keine wissenschaftliche Vorbildung voraussetzen und keine höhere Dienstleistung erfordern, durch einen Dienstvertrag entgeltlich verdungen haben und in ein regelmäßiges Dienstverhältniß getreten sind.

Nach diesen Gesichtspunkten ist auch J. von dem Gerichtshofe erster Instanz und über Berufung der k. k. Staatsanwaltschaft auch vom Oberlandesgerichte als Taglöhner angesehen worden, der ohne regelmäßiges Dienstverhältniß von der Handarbeit im fremden Hause, also von dem lebt, was er von Tag zu Tag bloß durch seine Hände erwirbt, es ist ihm also die Qualification des § 176 II. b St. G. nicht angerechnet worden. Ger. Ztg.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Gemeindevorstehung kann bei Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel rücksichtlich der Beurtheilung der Genießbarkeit von Fleisch nicht durch das diesfällige Gutachten einer Seuchencommission gebunden sein.

Am 13. September 1870 hat die Seuchencommission in M., welche aus einem Bezirksbeamten, dem Bezirksarzte und dem Stellvertreter des Gemeindevorstehers bestand, beim Michael F. drei Viehstücke und beim Ilko Cz. zwei Viehstücke keulen lassen. Hievon sind nach der Schlachtung ein Stück des F. und die zwei Stück des Cz. gesund befunden worden, und es hat in Folge dessen die Seuchencommission die drei Häute um 16 fl. und außerdem das Fleisch dieser drei Viehstücke um 39 fl. 91 kr., letzteres an den gewerbsmäßigen Fleischer David K. zur Ausschrottung in dessen Fleischbank zu M. verkauft.

Am 14. September 1870 hat der Gemeindevorstand von M. nach Einholung des Gutachtens einer aus Gemeinderathsmitgliedern und dem städtischen Chirurgen A. eingesetzten Commission, welche das fragliche dem Fleischer David K. zur Ausschrottung übergebene Fleisch als ungenießbar erklärte, dessen Wegschaffung aus der Fleischbank dem K. aufgetragen und sodann, als sich K. dies zu thun weigerte, die Vertilgung dieses Fleisches verfügt.

Nach der Bemerkung der Seuchencommission vom 14. Sept. 1870 soll der Gemeindevorsteher und der städtische Chirurg A. gerade zur Zeit, als das fragliche Fleisch von der Waage in die Fleischbank hätte geschafft werden sollen, dazu gekommen sein und unter Verweisung des Gutachtens der Gemeindecommission erklärt haben, daß dieses Fleisch zur Ausschrottung und zum Verkaufe nicht geeignet sei. Der Bezirksarzt bestätigte aber neuerdings zu Protokoll, daß dieses Fleisch gesund und genießbar sei.

Diesem Ausspruche der Seuchencommission, welcher auch der Gemeindevorsteherstellvertreter angehörte, entnahm die Bezirkshauptmannschaft B. die Ueberzeugung, daß das dem David K. verkaufte Fleisch gesund und genießbar war, und erkannte mit Erlaß vom 31. October 1870 „in Erwägung, als die Seuchencommission nach § 22 lit. b) 2 des Rinderpestgesetzes berechtigt ist, zu gestatten, daß das Fleisch eines bloß als seuchenverdächtig erschlagenen und nach der Schlachtung gesund erkannten Thieres im Orte verbraucht werde, und in fernerer Erwägung, als der Gemeindevorsteher bei der von ihm ohne Einvernehmen der Seuchencommission verfügten Vertilgung dieses Fleisches den Anordnungen der Seuchencommission zuwider und ohne allen gesetzlichen Grund gehandelt habe“ — das Vorgehen des Gemeindevorstehers gegenüber der Seuchencommission werde gerügt, und es sei der Gemeindevorsteher vorbehaltlich des Regresses an die Gemeinde verpflichtet, dem Staatsschatze den Betrag von 39 fl. 91 kr. für die vertilgten 307 Pfund Fleisch zu ersetzen, weil der Ersteher David K., da er im Verkaufe dieses Fleisches verhindert wurde, zum Ersatze dieses Betrages nicht verhalten werden könne.

Ueber Recurs des Gemeindevorstehers hat die Statthalterei dieses Erkenntniß bestätiget.

In der dawider ergriffenen Ministerialberufung berief sich Recurrent darauf, daß er in Hinblick auf § 27, lit. e) und f) des Gemeindegesetzes, wonach die Markt- und Gesundheitspolizei zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört und gestützt auf den Befund der Gemeinde-Sanitätscommission, welche das in der Fleischbank angetroffene Fleisch des K. als ungenießbar erklärte, berechtigt war, dessen Vertilgung zu verfügen, zumal K. dem Auftrage, dieses Fleisch aus der Fleischbank wegzuschaffen, keine Folge geleistet habe und somit die Ausschrottung dieses ungesunden Fleisches nicht anders verhütet werden konnte. Weiters bestritt Recurrent, daß er bei Ausübung der Gesundheitspolizei an das fragliche Gutachten der Seuchencommission gebunden gewesen sei; denn während der Zeit zwischen dem Gutachten der Seuchencommission und der erfolgten Besichtigung aus Ortspolizeirücksichten könne das Fleisch aus verschiedenen Gründen ungenießbar geworden sein, wie es auch hier wirklich der Fall gewesen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 11. December 1871, Z. 16.731, der Beschwerde des Gemeindevorstehers von M. Folge gegeben, „weil die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei nach § 3 des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R. G. Bl., insbesondere auch die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel, Vieh- und Fleischbeschau umfaßt. Da nun auch durch die Vorlagen unzweifelhaft erwiesen ist, daß sich dieses Fleisch bereits außerhalb des Seuchenhofes im Fleischverkaufsladen befunden hat, so war der Gemeindevorsteher kraft der ihm obliegenden Handhabung der Markt- und Gesundheitspolizei, gestützt auf den Befund der Gemeinde-Sanitätscommission, welche laut Protokolls vom 14. September 1870 das im Verkaufsladen angetroffene Fleisch des K. als ungenießbar erklärte, berechtiget, dessen Vertilgung zu verfügen, zumal K. dem Auftrage, dieses Fleisch aus dem Verkaufsladen wegzuschaffen, keine Folge leistete, und somit, da er gewerbsmäßiger Fleischer ist, die Ausschrottung dieses ungesunden Fleisches nicht anders verhütet werden konnte“. A.

Wasserrechtsfall. Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung einer Beschwerde wegen Störung des Besitzes durch Auflagerung des Bachauswurfes aus einem Mühlgraben.

Franz K., welcher zu beiden Seiten des Mühlgrabens in Ober-Pl. Wiesen besitzt, machte am 28. April 1871 bei der Bezirkshauptmannschaft Z. die Anzeige, daß der Müller Georg Z. im Herbste 1871 den Mühlgraben ausgeräumt, den Schutt und Schlamm auf seine Wiese geworfen habe und sich nun weigere, diesen Schlamm hinwegzuräumen; er bat, den Z. „wegen dieser Uebertretung der Mühlordnung“ zur Wegräumung des Schuttes auf Z.'s Kosten zu verhalten.

Die Bezirkshauptmannschaft erhob, daß der Damm am rechten Ufer des Mühlbaches bedeutend höher sei als jener am linken Ufer und daß dies davon herrühre, daß beim Räumen des Baches der aus Sand, Schlamm, Baumlaub, Aesten und Steinen bestehende Auswurf immer an der rechten Uferseite abgelagert wurde. Auch wurde erhoben, daß die Wegschaffung des Bachauswurfes nur mittelst Schiebkarren über die Wiese des Franz K. bewerkstelligt werden könnte.

Wie der Augenschein zeigte, war bei der letzten Bachräumung im Herbste 1870 der ausgehobene Schlamm und Schutt auf den rechtsseitigen Damm stellenweise in der Breite von fünf bis sechs Schuh auf den Wiesengrund des Franz K. geworfen worden, ohne ausgeglichen und abgeebnet zu werden, wodurch sich Erhöhungen und Vertiefungen des Wiesenbodens bildeten, welche den gleichförmigen Graswuchs hinderten und das Abmähen des Grases, überhaupt eine rationelle Cultur und Ausnützung des grasreichen Wiesengrundes beeinträchtigten, während bei einer sorgsameren Ablagerung des Auswurfes und bei Beschränkung derselben auf den eigentlichen Werkbachsdamm — angemessen auf beide Ufer vertheilt — jene Uebelstände leicht hätten vermieden werden können.

Gegenüber dem bei der commissionellen Verhandlung dahin präcisirten Begehren des Franz K., daß der Müller zu verpflichten sei, künftighin den aus dem Bache gehobenen Schutt und Schlamm ganz wegzuführen, berief sich der Müller darauf, daß seit 22 Jahren der Bachauswurf stets an der rechten Dammseite abgelagert und liegen

gelassen wurde, ohne daß der jeweilige Grundanrainer Wegführung des Schuttes verlangt habe; überdies behauptete er, es sei eine allerorts übliche Gepflogenheit, daß der Auswurf bei Werkbächen stets am Damme abgelagert und da belassen werde, ohne daß dem betreffenden Grundeigenthümer eine Entschädigung zu leisten wäre. Letzteren Umstand bestätigte ein als Sachverständiger beigezogener Müller.

In der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 17. Juni 1871, Z. 3886 heißt es, daß weder die Mühlordnung vom Jahre 1814, noch das neue Wasserrechtsgesetz darüber eine normative Bestimmung enthalte, ob der Werkbachbesitzer zur Wegführung des Bachauswurfes verpflichtet sei, und das daher die Entscheidung hierüber auf die landesübliche Gepflogenheit gegründet werden müsse. Hiernach könne dem Müller Z. die Verpflichtung nicht auferlegt werden, den aus dem Mühlbache ausgehobenen Schlamm und Schutt wegzuschaffen; jedoch dürfe der Müller diesen Auswurf nur im Frühjahre vor Beginn des Graswuchses zu beiden Seiten des Baches, in einer Breite von höchstens drei Schuh ablagern.

In dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse bemerkte Franz K. unter Anderem, daß die in der angefochtenen Entscheidung angerufene landesübliche Gepflogenheit vielmehr dahingehe, daß der Mühlbachauswurf nicht auf den Uferrändern liegen bleiben dürfe und berief sich diesfalls darauf, daß auf dem letzten Müllertage zu Z. letztere Ansicht constatirt worden sei.

Die Statthalterei in W. hob hierauf unterm 24. October 1871, Z. 19.108 die recurrirte Entscheidung „wegen Incompetenz" auf, weil es sich im vorliegenden Falle um eine Frage handle, deren Austragung den politischen Behörden nicht zustehe.

Ueber den gegen diese nicht weiter motivirte Entscheidung seitens des Franz K. ergriffenen Ministerialrecurs, behob jedoch das Ackerbauministerium mit Erlaß vom 15. Februar 1872, Z. 541 die Entscheidung der zweiten Instanz und forderte die Statthalterei auf, über den Recurs des Franz K. gegen den bezirkshauptmannschaftlichen Erlaß vom 17. Juni 1871, Z. 3886 auf Grund der §§ 40 und 71 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes, wonach diese Angelegenheit zur Competenz der politischen Behörden gehörig erscheint, instanzmäßig abzusprechen. R. C.

Notizen.

(Unter dem Ausdrucke „Geld" sind nicht nur klingende Münze und Papiergeld, sondern auch jene öffentlichen Creditspapiere (z. B. Grundentlastungs-Schuldverschreibungen zu verstehen, welche Geldsummen repräsentiren). Der Ausdruck „Geld" ist mit dem Ausdrucke „Barschaft" nicht identisch. Während nämlich unter dem letzteren Ausdrucke nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und nach der demselben sich anschließenden Bestimmung des Gesetzes (§ 680 des a. b. G. B.) nur klingende Münze und das derselben im ordentlichen Umlaufe gleichkommende Papiergeld verstanden wird, ist die gewöhnliche Bedeutung des allgemeinen Ausdruckes „Geld" eine viel weitere, da sie neben der Barschaft auch fruchtbringend angelegtes Geld in sich begreift. Nach dieser Bedeutung (vgl. § 655 des a. b. G. B.) müssen daher unter dem Ausdrucke „Geld" auch speciell jene öffentlichen Creditspapiere verstanden werden, welche Geldsummen repräsentiren, ohne gerade dazu bestimmt zu sein, im ordentlichen Umlaufe die Stelle des baren Geldes zu vertreten, zumal das Gesetz selbst bestimmt (§ 985 des a. b. G. B.), daß solche Creditspapiere den Gegenstand von Gelddarleihen bilden können. Da Grundentlastungs-Schuldverschreibungen alle Vorzüge der Staatspapiere genießen (§ 26 des k. Patentes vom 29. October 1853, R. G. B. Nr. 236), so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch sie unter den Ausdruck „Geld" zu subsumiren seien. (Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 15. December 1871, Z. 13.868).

(Dachwohnungen.) Durch das steiermärkische Landesgesetz vom 22. Jänner 1872, Z. 6, ist bestimmt worden, daß die Errichtung neuer Dachwohnungen in der Regel nicht zu gestatten sei. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen können Dachwohnungen unter der Bedingung zugestanden werden, wenn sie den Anforderungen der Feuersicherheit entsprechen, wenn die Scheidewände gemauert, die Decken und Wände gegen das Dach stuccatort und verputzt und die Stiegen zu denselben feuersicher hergestellt sind. (Auf die Landeshauptstadt Graz bezieht sich dieses Gesetz nicht).

(Die rechtliche Natur einer Gutsverwaltung und das Klagerecht des Gutsverwalters.) Eine Gutsverwaltung oder Domainendirection ist eine juristische Person, welche fähig erscheint, durch den jeweilig bestellten Verwalter oder Director Verträge abzuschließen und hiedurch sowohl Rechte zu erwerben, als Verbindlichkeiten auf sich zu nehmen. Da der jeweilige Director die Domainendirection repräsentirt, so ist derselbe auch berechtigt, die durch Verträge der Domainendirection erworbenen Rechte klagbar zu verfolgen, ohne daß es hiezu der Bevollmächtigung bedarf, indem nämlich der Domainendirector, wenn auch der Vertrag durch einen Vorgänger im Dienste abgeschlossen wurde, als einer der vertragschließenden Theile erscheint. (Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 4. Jänner 1872, Z. 7786.) [Vergl. jedoch Unger, System I, § 42.]

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister der l. f. Stadt Baden in Niederösterreich Wilhelm Germer und dem Bürgermeister zu Mauthen in Kärnten Oswald Rischelwitzer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem bei dem k. k. Generalconsulate in London verwendeten k. k. Viceconsul Dr. Alexander Edlen v. Spinsio das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen

Seine Majestät haben dem Leiter der Hilfsämter bei der Direction der Staatsschuld Wilhelm Desselier das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne erster Classe Joseph Veith in Asch den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes und dem Bezirkshauptmanne erster Classe Karl Ritter v. Wohlrab anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Statthaltereirathes, beiden taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Adjuncten der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Franz Edlen v. Rosas taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Gebäudeinspector und Quästor der Universität in Wien Karl Skall anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Professor am k. k. polytechnischen Institute in Wien, Regierungsrath Dr. Joseph Herr, zum Director der Normal-Aichungscommission mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes ernannt.

Seine Majestät haben gestattet, daß der Professor am k. k. polytechnischen Institute Dr. Hugo Franz Brachelli im Handelsministerium in Verwendung genommen werde und demselben gleichzeitig den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Gustav Heider zum Präsidenten der Akademie der bildenden Künste in Wien ernannt.

Seine Majestät haben den Czernowitzer Bezirksarzt Dr. Karl Denarewski zum Regierungsrathe und Landes-Sanitätsreferenten bei der Landesregierung für die Bukowina ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Rang eines Oberbaurathes bekleideten Baurath im Ministerium des Innern Eduard Verida zum Oberbaurathe erster Classe im Handelsministerium ernannt.

Seine Majestät haben den Dr. Peter Grabovaz zum Director des öffentl. Krankenhauses in Zara ernannt

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär in Krain Jacob Arcon zum Bezirkshauptmann zweiter Classe in Dalmatien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Ferdinand Pirner zum Bezirkshauptmann zweiter Classe in Steiermark ernannt.

Erledigungen.

Drei Statthalterei-Concipistenstellen bei der böhmischen k. k. Statthalterei, und zwar eine mit dem Gehalt jährlicher 1200 fl., und zwei mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. eventuell alle drei Stellen mit dem Jahresbezuge von 800 fl. Ferner vier im Dienste des Landesschulrathes systemisirte Statthalterei-Concipistenstellen, eine mit dem Jahresgehalt von 800 fl., bis 22. März. (Amtsbl. Nr. 41.)

Finanzconcipistenstelle bei der Finanzdirection in Laibach mit 900 fl., event. 800 fl. oder 700 fl., bis 10. März. (Amtsbl. Nr. 43.)

Mehrere Finanzconcipistenstellen mit 700 fl. jährlich und Conceptspraktikantenstellen mit 400 fl. Adjutum, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 43.)

Rechnungselevenstellen bei der Fachrechnungsabtheilung des k. k. Reichskriegsministeriums mit dem Adjutum jährlicher 400 fl. ö. W., bis Ende März. Amtsblatt Nr. 44.)

Rechnungsofficialsstelle zweiter Classe beim Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirection in Wien mit 700 fl. Gehalt, eventuell Rechnungsofficialsstellen dritter Classe mit 600 fl. und 500 fl. Gehalt, und für den Fall der Verwendung in Wien mit 200 fl., respective 150 fl Quartiergeld, bis 25. März. (Amtsbl. Nr. 46.)

Armenarztensstelle im IV. Wiener Gemeindebezirke mit 300 fl. Jahresremuneration und dem Vorrückungsrechte in 500 und 600 fl. Remuneration nach 5-, respective 10-jähriger Dienstzeit, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 46.)

Lottoamtsverwalters- und Cassiersstelle in Graz mit 1365 fl. Gehalt und Naturalwohnung, bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 46.)

Rechnungsofficialsstelle beim Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Laibach mit 500 fl. Gehalt, bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 46.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.